

Gemeinde Gudow

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Haupt- und Finanzausschuss
Gemeindevertretung Gudow

Datum

11.06.2019

Beratung:

Neufassung der Hauptsatzung

Im Sommer 2018 hat das Innenministerium des Landes neue Satzungsmuster für die Hauptsatzung erlassen.

Wird eine gemeindliche Hauptsatzung geändert, ist der Erlass des Landes zu beachten.

Für die Hauptsatzung der Gemeinde Gudow stehen folgende Änderungen unter § 2 Bürgermeisterin zur Beratung an:

1 . Einstellung von Beschäftigten im Rahmen des Stellenplanes

Damit könnten z.B. Nachbesetzungen und Entfristungen, die im Rahmen des Stellenplanes stattfinden, durch die Bürgermeisterin entschieden werden. Es wird empfohlen, für das Auswahlverfahren die Begleitung durch die Verwaltung in Anspruch zu nehmen. Welcher Personenkreis für welches Auswahlverfahren beteiligt wird, wird der Verwaltung zur Vorbereitung mitgeteilt.

2. .Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB

Über die Zulässigkeit von Vorhaben im bauaufsichtlichen Verfahren wird von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde dürfen nur aus vorgegebenen Gründen versagt werden. Die Entscheidung ist binnen zwei Monaten zu treffen. Auf Grund der gesetzlichen Fristvorgabe und des geringen Ermessens für die Gemeindevertretung, wird eine Übertragung auf die Bürgermeisterin empfohlen.

3. Erteilung von Verzichtserklärungen gem. § 28 Abs.1 BauGB

Die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts in mittleren und kleinen Gemeinden ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung und daher von der Gemeindevertretung zu beschließen ist. Die bisherige Formulierung ist daher zu streichen.

Besteht ein Vorkaufsrecht nicht oder wird es nicht ausgeübt, hat die Gemeinde auf Antrag eines Beteiligten darüber unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis gilt als Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts. Diese Verzichtserklärung ist der Regelfall, da an die Ausübung des Vorkaufsrechtes enge rechtliche Vorgaben geknüpft sind.

Unter § 2 letzter Absatz wird gefordert, dass die Bürgermeisterin ihre Entscheidungen dem Haupt- und Finanzausschuss **und** der Gemeindevertretung berichtet. Ist das auch weiterhin gewünscht. Hier könnte auf ein Gremium verzichtet werden.

Unter § 7 Verträge mit Gemeindevertretern besteht die Möglichkeit Wertgrenzen für die freihändige Vergabe aufzunehmen. In Klammern sind die Wertgrenzen der Gemeinde Siebeneichen dargestellt. In den Altfassungen der Gemeinde Müssen und Güster ist dazu keine Regelung getroffen worden.

Die blau markierten Änderungen beziehen sich auf den Erlass des Landes, die roten Markierungen zeigen die oben beschriebenen Änderungen auf.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Hauptsatzung.
Die Wertgrenzen für die freihändige Vergabe werden auf _____ Euro und bei wiederkehrenden Leistungen auf _____ Euro festgelegt.